



Landkreis Esslingen
GEMEINDE HOLZMADEN

Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Holzmaden

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 30.01.2023 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindehalle in Holzmaden beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung
- § 2 Verwaltung und Aufsicht
- § 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung
- § 4 Regelmäßige Belegungen
- § 5 Veranstaltungen
- § 6 Ordnung und Sauberkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Fundsachen
- § 9 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen
- § 10 Benutzungsentgelt
- § 11 Ferienregelung
- § 12 Weitere Bestimmungen
- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Erfüllungsort, Gerichtstand
- § 15 Inkrafttreten



§ 1**Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeindehalle ist Eigentum der Gemeinde Holzmaden und wird mit den zugehörigen Nebenräumen, vorhandenen Sportgeräten und sonstiger Infrastruktur nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeindehalle als Sammelbegriff besteht aus der Halle, sowie dem Festsaal die getrennt voneinander und auch zeitgleich in Anspruch genommen werden können.
- (3) Sie dient, soweit sie nicht von Gemeinde für eigene Zwecke benötigt wird,
 1. dem Turn- und Sportunterricht der Grundschule von Holzmaden sowie dem Turn- und Bewegungsangebot der örtlichen Kindertageseinrichtungen
 2. dem Übungsbetrieb der örtlichen Verein
 3. örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Sport- und Kulturveranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung
 4. örtlichen Gewerbetreibenden zur Abhaltung von internen Firmenveranstaltungen und –jubiläen, sowie von Bewegungs- und Kulturangeboten
 5. der Einwohnerschaft der Gemeinde Holzmaden für private Veranstaltungen (z. B. Geburtstag, Hochzeiten, Familienfeiern).

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht.

- (4) Eine Nutzung durch auswärtige Vereine, Organisationen, Gewerbetreibende und Privatpersonen ist nicht möglich. Auf die Ausnahmeregelung des § 13 wird verwiesen.
- (5) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und dem Festsaal einschließlich Nebenräumen sowie Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der vorgenannten Bereiche unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.

§ 2**Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Gemeindehalle wird von der Gemeinde Holzmaden verwaltet. Die Aufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Beauftragten der Gemeinde; sie üben auch das Hausrecht aus. Die Benutzer und Besucher der Gemeindehalle sind an die Weisungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten gebunden. Die Beauftragten der Gemeinde können jederzeit die Räume kontrollieren; dazu ist ihnen unentgeltlich Zugang zu gewähren. Personen die den Anweisungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, dürfen sofort aus der Gemeindehalle und den Außenanlagen verwiesen werden.
- (3) Bei der Benutzung der Gemeindehalle durch Schulen, Vereine und sonstige Organisationen, sowie Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die der Gemeindeverwaltung namentlich genannten Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Sie sind auch zuständig für die Feststellung und Meldung von Diebstählen und Veranlassung der ersten Hilfe bei Unfällen.

- (4) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie hat bei solch groben Verstößen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und den Anlagen zu untersagen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle und der Übungsräume zu fordern, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen der Beauftragten gehandelt wird.

§ 3

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der Halle und des Festsaaes, einschließlich Nebenräumen sowie Außenanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Diese wird von der Gemeindeverwaltung auf schriftlichen Antrag erteilt. Regelmäßige Nutzungen für den Sport- und Übungsbetrieb sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und gelten im Rahmen des verbindlichen Belegungsplanes als genehmigt. In Bezug auf sonstige Veranstaltungen gelten die §§ 8 ff. dieser Benutzungsordnung.
- (2) Wird die Gemeindehalle aus besonderem Anlass, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem öffentlichem Interesse benötigt, so hat dies stets Vorrang. Muss der regelmäßige Übungsbetrieb oder eine Veranstaltung wegen einer solchen Einzelveranstaltung ausfallen, so werden die betroffenen Nutzer möglichst frühzeitig benachrichtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nutzung durch höhere Gewalt unmöglich wird. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung und eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht in den vorgenannten Fällen nicht.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Nutzungen oder Gruppierungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.
- (4) Die Benutzung der Gemeindehalle kann von der Gemeindeverwaltung untersagt werden, wenn durch die Veranstaltung selbst oder im Umfeld der Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

§ 4

Regelmäßige Belegungen

- (1) Die Grundschule und die Kindertageseinrichtungen benutzen die Halle im Rahmen ihres lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts. Die stundenplanmäßige Belegung ist vor Beginn des Schuljahres und bei Änderungen der Gemeindeverwaltung unter Benennung der verantwortlichen Lehr- oder pädagogischen Kraft zu melden.
- (2) Den örtlichen sport- und kulturtreibenden Vereinen werden die Gemeindehalle und der Festsaal für laufende Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Die Vereine haben der Gemeindeverwaltung je Übungseinheit einen verantwortlichen Sport- oder Übungsleiter zu benennen. Diese Person muss während der Benutzung ständig anwesend sein und verlässt nach Beendigung der Übungseinheit die Mehrzweckhallen als Letztes. Die Belegung ist vor Beginn des Schuljahres und bei Änderungen der Gemeindeverwaltung unter Benennung der verantwortlichen Person zu melden.

- (3) Im Rahmen des regelmäßigen Schul- und Übungsbetriebs in der Gemeindehalle ist von den Benutzern der jeweils gültige Belegungsplan einzuhalten. Änderungen der Belegung, insbesondere zwischen den Vereinen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (4) Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und ist für alle Nutzer verbindlich. Die über den Belegungsplan hinausgehende Benutzung für Schul- und Übungszwecke ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Diese entscheidet über die Erlaubnis. Ein Anspruch auf diese Erlaubnis besteht nicht.
- (5) Für den regelmäßigen Schul- und Übungsbetrieb steht die Gemeindehalle in der Regel von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr zur Verfügung.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann für die Hallenbenutzung Mindestteilnehmerzahlen festsetzen.
- (7) Die verantwortlichen Lehr- und pädagogischen Kräfte sowie Übungsleiter haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, der Schule bzw. des Vereins in dem ausliegenden Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- (8) Die Überlassung der jeweiligen Halle sowie der Anlagen gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung bei der Gemeindeverwaltung geltend macht. Mängel oder entstandene Schäden müssen ebenfalls im Belegungsbuch eingetragen werden.
- (9) Die Vereine, Schule und Kindergärten können die festeingebauten, sowie die beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Ihnen wird das Einbringen eigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet. Diese sind nach vorheriger Zustimmung und näherer Weisung durch die Gemeindeverwaltung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufzubewahren und zu kennzeichnen. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar übernimmt die Gemeindeverwaltung keinerlei Haftung.
- (10) Die Benutzer bauen die Geräte unmittelbar vor Beginn oder nach Beendigung der Belegung jeweils selbstständig auf und ab. Die Aufsicht führende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

§ 5

Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Gemeindehalle Holzmaden für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem vollständig ausgefüllten Vordruck der Gemeinde mindestens vier Wochen im Voraus zu stellen. Der Vertrag wird erst mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung sowie der Erbringung der Sicherheitsleistung wirksam.
- (2) Bei der Beantragung der Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung eine Aufsichtsperson zu nennen. Diese muss während der Durchführung der Veranstaltung ständig vor Ort sein und hat dafür zu sorgen, dass die Hallenbenutzungsordnung eingehalten wird.
- (3) Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen, insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 2, notwendig ist.

- (4) Der Mieter gilt als Veranstalter. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Die Gemeinde Holzmaden kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
- der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Holzmaden zu befürchten ist oder
 - infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z. B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen nur verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist.

- (6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Auch obliegt ihm die rechtzeitige Anmeldung und Abführung der GEMA-Gebühren.
- (7) Die Gemeindehalle wird von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei der Gemeindeverwaltung geltend macht. Nach Rückgabe der Gemeindehalle wird durch die Gemeindeverwaltung überprüft, ob durch die Benutzung Schäden entstanden sind und ob das Inventar noch vollständig ist. Mögliche Schäden und Verluste werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (8) Soll die in der Gemeindehalle zur Verfügung stehende Veranstaltungs- und Medientechnik genutzt werden, so bedarf es bei erstmaliger Nutzung einer kostenpflichtigen Unterweisung der von der Gemeinde beauftragten Vertragspartners. Die Abrechnung der Unterweisung und möglicher optionaler Dienstleistungen erfolgt direkt über den Vertragspartner mit dem Veranstalter auf Basis des tatsächlichen Aufwandes.
- (9) Die Organisation und die Kosten für die Müllentsorgung für Veranstaltungen hat jeder Veranstalter selbst durchzuführen und zu tragen.
- (10) Die Räumlichkeiten werden nach der Veranstaltung besenrein, die Tische und Stühle feucht abgewischt und nachgetrocknet, übergeben. Die weitergehende Reinigung erfolgt durch die Gemeinde. Wird die Küche mitgenutzt, so sind die Arbeitsflächen hygienisch gereinigt und Teller, Geschirr sowie Gläser gespült zu hinterlassen. Im Falle einer starken Verschmutzung werden dem Veranstalter die Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Eine starke Verschmutzung liegt vor, wenn ein einzelner Reinigungsdurchgang nicht mehr ausreichend ist.
- (11) Um Schäden am Sportboden der Halle zu verhindern, dürfen nur die gemeindeeigenen und in der Gemeindehalle zur Verfügung gestellten Stühle, Tische und Bühnenelemente verwendet werden.

- (12) Die Gemeindeverwaltung kann die Gestellung einer Brandsicherheits- und Sanitätswache verlangen. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr bzw. beim Deutschen Roten Kreuz zu beantragen.
- (13) Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Für Dekorationszwecke dürfen nur nachweislich schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den polizeilichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Durch Anbringung von Dekorationen und Aufbauten dürfen keine Schäden an Räumlichkeiten entstehen.
- (14) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung muss vom Veranstalter ein Ordnungsdienst gestellt werden, der dafür Sorge trägt, dass die Parkplätze ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Veranstaltungen ist vom Veranstalter bzw. vom bestellten Ordnungsdienst darauf zu achten, dass die Feuergasse zur Halle nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert wird.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jeder Benutzer hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zuwider ist und hat durch den pfleglichen sowie schonenden Umgang mit Räumlichkeiten und Inventar dazu beizutragen, die Gemeindehalle in einem zweckdienlichen Zustand zu erhalten. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in der Gemeindehalle, ihren Gerätschaften oder Inventar verursachen könnte.
- (2) Die ordnungsgemäße Benutzung der Gemeindehalle ist von den Beauftragten der Gemeinde, den Lehr- und pädagogischen Kräften, den Übungsleitern und dem Veranstalter zu überwachen.
- (3) Die Gemeindehalle darf nur betreten werden, wenn die verantwortliche Lehr- oder pädagogische Kraft, der Übungsleiter oder der Veranstalter anwesend ist. Dieser muss auch als Letzter die Halle verlassen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, dass sämtliche benutzten Räumlichkeiten und Gerätschaften in tadellosem Zustand sind.
- (4) Die verantwortliche Lehr- oder pädagogische Kraft, der Übungsleiter oder der Veranstalter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
1. der pünktliche Beginn und Schluss unbedingt eingehalten wird,
 2. Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
 3. aus den Lagerflächen entnommenes Turngerät und Mobiliar wieder ordnungsgemäß an den vorgesehenen Standort zurückgebracht werden,
 4. vor Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 5. Turnschuhgang und Sporthalle nur mit sauberen Turnschuhen (auch im Sohlenprofil), nicht mit Straßenschuhen, betreten werden (dies gilt nicht bei kulturellen Veranstaltungen),
 6. das Rauchen und der Verzehr von Alkohol in der Gemeindehalle und sämtlichen Nebenräumen unterlassen wird,
 7. evtl. entstandene Schäden an Räumlichkeiten, Inventar und Geräten unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder der hiervon beauftragten Person gemeldet werden,
 8. keine Tiere, ausgenommen Blindenhunde oder medizinische Assistenzhunde, mit in die Gemeindehalle gebracht werden,

9. keine Fahrräder oder Motorfahrzeugen innerhalb des Gebäudes abgestellt werden.
- (5) Zur Vermeidung von Schäden an der Halle haben die Benutzer bei Ballspielen eine besondere Sorgfaltspflicht. Hand- und Fußbälle, die bei Freiluftveranstaltungen genutzt wurden, dürfen in der Halle nur in sauberem Zustand verwendet werden. Die Verwendung von Harzen jeglicher Art ist untersagt.
- (6) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach dem Gebrauch sorgfältig abzustellen, die Waschbecken nachzuspülen und zu entleeren.
- (7) Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung sowie die Trennvorhänge und die Lautsprecheranlage dürfen grundsätzlich nur von unterwiesenen Benutzern, bedient werden. Mit elektrischen Anlagen muss sehr sorgfältig umgegangen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Gemeindehalle geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeindeverwaltung nur ein, wenn ein grob fahrlässiges Verschulden der Gemeindeverwaltung oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Auch die Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters, ohne jegliche Gewährleistung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Der Veranstalter oder der sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Gemeindehalle, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Gemeindehalle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vom Veranstalter fordern.
- (5) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte (§ 4 Abs. 9) übernimmt die Gemeindeverwaltung keine Haftung.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum der Benutzer haftet die Gemeindeverwaltung nicht.
- (7) Für die Benutzung der Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege übernimmt die Gemeindeverwaltung ebenfalls keine Haftung.

§ 8 Fundsachen

Fundgegenstände sind vom Finder in den dafür bereitgestellten Behältern in der Gemeindehalle abzulegen. Sofern sie vom Eigentümer nicht bis zum Ende eines Schulhalbjahres abgeholt werden, werden sie der Entsorgung zugeführt.

§ 9**Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

- (1) Übertretungen bzw. Nichteinhaltungen dieser Benutzungsordnung werden von der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten gerügt. Personen oder Veranstalter, die in grober Form, wiederholt oder vorsätzlich gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen der Beauftragten Personen zuwider handeln, kann das Betreten der Gemeindehalle zeitlich befristet oder dauernd untersagt werden.
- (2) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € festzulegen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 10**Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Gemeindehalle und deren Einrichtungen werden Nutzungsentgelte fällig. Sie sind die in der „Entgeltordnung für die Gemeindehalle Holzmaden“ gesondert geregelt und durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 11**Ferienregelung**

Die Gemeindehalle ist in den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. In den restlichen Schulferien bleibt die Gemeindehalle geöffnet.

§ 12**Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann mit Nutzern und Veranstaltern zusätzliche Vereinbarungen treffen. Jegliche zusätzliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 13**Zulassung von Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann von allen Regelungen dieser Benutzungsordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Dies gilt in Hinblick auf §1 Abs. 4 insbesondere für Nutzer die in besonderer Weise mit der Gemeinde

Holzmaden verbunden sind (z. B. durch langjährige Wohnsitznahme oder langjährige Berufsausübung im Ort).

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtstand

Erfüllungsort ist Holzmaden. Gerichtstand ist Kirchheim unter Teck.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.12.2017 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Benutzungsordnung am 30.01.2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am 31.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Holzmaden den, 30.01.2023


Florian Schepp
Bürgermeister

